

**Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der
Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz
(Feuerwehrkostensatzung - FwKS)
vom 23. April 2009**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55,159) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) in Verbindung mit § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, berichtigt S. 647), zuletzt geändert durch Artikel 10 b des SächsBRKG vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) sowie des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 26.11.2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Stadtrat der Stadt Annaberg-Buchholz in seiner Sitzung vom 23. April 2009 folgende Satzung zur Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz beschlossen.

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistung der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz.

Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz und endet entweder mit Beginn eines nachfolgenden Einsatzes, spätestens aber mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Bei Einsätzen, die eine Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/ Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Leistungen der Stadtfeuerwehr der Stadt Annaberg-Buchholz im Sinne der §§ 6 und 69 des SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 23.04.2009.
- (2) Die Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen wurde oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht. Gleiches gilt für das Ausrücken der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz bei missbräuchlicher Alarmierung oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3 Kostenersatz

Kostenersatz wird für folgende Leistungen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des SächsBRKG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen

§ 4 Gebühren für freiwillige Leistungen der Stadtfeuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG erbracht werden, werden Gebühren verlangt. Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Ge- und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/ oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderungen einzelner ergibt.
5. Vorbereitender und beratender Brandschutz durch den Sachbearbeiter für Brandschutzangelegenheiten der Stadt Annaberg-Buchholz.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und

Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Die Kosten setzen sich zusammen aus:

1. Fahrzeug- und Gerätekosten (§ 6)
2. Personalkosten (§ 7)
3. Verbrauchsmaterial (§ 8)

Dabei bestimmt die Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz allein die Stärke des Einsatzpersonals und die Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel. Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen ist. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet. Bei Nutzung von Geräten und Fahrzeugen der Stadtfeuerwehr länger als 8 Stunden können gesondert festgelegte Sätze zur Kostenberechnung angewendet werden.
- (4) Entstehen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 2 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (5) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder anderer Feuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Annaberg-Buchholz in Rechnung gestellt werden. Kostenersatz von Gemeinden, mit denen Löschhilfevereinbarungen geschlossen wurden, ist gesondert nach diesen Vereinbarungen zu verlangen.
- (6) Entstehen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese auch zusätzlich zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung können entstehen, unter anderem durch Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien oder Geräten, die nicht von der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz vorgehalten werden.
- (7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

In den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge sind die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräten enthalten. Ausnahme bilden Aggregate mit eigenem Antrieb, hierfür werden gesondert Arbeitsstundenkosten berechnet.

§ 7 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten bemessen sich nach der Einsatzzeit des Einsatzes § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes werden je Einsatzkraft und unter Berücksichtigung der Tätigkeit Personalkosten nach den Stundensätzen gemäß anliegendem Kostenverzeichnis erhoben.

§ 8 Verbrauchsmittel

Verbrauchsmaterialien wie Schaummittel, Ölbindemittel, Füllgebühren der Druckluftflaschen, technische Gase sowie Entsorgung kontaminierter Materials usw. werden in voller Höhe zum jeweils gültigen Beschaffungs- bzw. Entsorgungspreis in Rechnung gestellt. Hierbei können diese Verbrauchsgüter auch durch den Lieferanten an den Kostenschuldner direkt in Rechnung gestellt werden. Erfolgt die Berechnung durch die Stadt Annaberg-Buchholz, so wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von zehn Prozent erhoben.

§ 9 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
 - in den Fällen § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 SächsBRKG verlangt von:
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
 2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die §§ 16, 17, 19 und 22 Sächsisches Verwaltungskostengesetz SächsVwKG gelten entsprechend.
- (4) Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Stadt Annaberg-Buchholz die Kosten ermäßigen, einer Ratenzahlung zustimmen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern im Bescheid nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Stadtfeuerwehr Annaberg-Buchholz vom 13. Dezember 2001 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 24.04.2009

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 24.04.2009

Barbara Klepsch
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel